

TOP (öffentliche Sitzung) Große Kreisstadt Dinkelsbühl

21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Eingang	Anregungen	
				ohne	mit
1	Regierung von Mittelfranken	21.03.2023	21.03.2023		X
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	16.03.2023	17.03.2023		X
3	Landratsamt Ansbach, SG 41 Bauamt	--	--	--	--
4	Landratsamt Ansbach, SG 42 Immissions- und Naturschutzrecht	--	--	--	--
5	Landratsamt Ansbach, SG 43 Wasserrecht	--	--	--	--
6a	Landratsamt Ansbach, SG 44 Immissionsschutz	17.03.2023	17.03.2023		X
6b	Landratsamt Ansbach, SG 44 Techn. Umweltschutz	16.03.2023	17.03.2023		X
7	Landratsamt Ansbach, SG 31 Kreisbrandrat	14.03.2023	14.03.2023	X	
8	Landratsamt Ansbach, SG 23 Abfallwirtschaft	--	--	--	--
9	Landratsamt Ansbach, SG 32 Abfallrecht	--	--	--	--
10	Landratsamt Ansbach, SG 72 Gesundheitsamt	--	--	--	--
11	ABV Zweckverband zur Abfallbeseitigung	--	--	--	--
12	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	20.03.2023	20.03.2023		X
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach	21.03.2023	21.03.2023		X
14	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	20.02.2023	20.02.2023	X	
15	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	--	--	--	--
16	Bayer. Bauernverband	06.03.2023	09.03.2023		X
17	Kreisheimatpfleger	--	--	--	--
18	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	--	--	--	--
19	Stadtwerke Dinkelsbühl	13.02.2023	13.02.2023		X
20	Fernwasserversorgung Franken	10.02.2023	10.02.2023		X
21	N-ERGIE Netz GmbH	14.02.2023	14.02.2023	X	
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.03.2023	06.03.2023		X
23	M-Net Telekommunikations GmbH	13.02.2023	13.02.2023	X	
24	INEXIO GmbH	13.02.2023	13.02.2023	X	
25	Handwerkskammer für Mittelfranken	23.03.2023	23.03.2023	X	
26	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken	16.03.2023	16.03.2023	X	
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.02.2023	10.02.2023	X	
28	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	--	--	--	--
29	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Ansbach	--	--	--	--
30	Stadt Feuchtwangen	--	--	--	--
31	Markt Schopfloch	--	--	--	--
32	Markt Dürrewangen	07.03.2023	07.03.2023	X	
33	Gemeinde Fichtenau	21.03.2023	22.03.2023	X	
34	Gemeinde Kreßberg	10.03.2023	10.03.2023	X	
35	Gemeinde Langfurth	--	--	--	--
36	Gemeinde Mönchsroth	--	--	--	--
37	Gemeinde Wilburgstetten	--	--	--	--
38	Gemeinde Wittelshofen	--	--	--	--
39	Gemeinde Wört	--	--	--	--

Insgesamt haben während der Beteiligung **10** Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Von den Bürgern kam im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Rückmeldung.

1 Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 21.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>die Große Kreisstadt Dinkelsbühl möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für die Errichtung Photovoltaikfreiflächenanlage durch die Stadtwerke Dinkelsbühl. Hierzu wird in einem ca. 6,6 ha umfassenden Änderungsbereich südwestlich von Sinbronn eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage dargestellt. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ aufgestellt.</p> <p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u> Im Hinblick auf die regionalplanerischen Erfordernisse zitiert die Begründung aus einem veralteten Stand. Die einschlägigen Erfordernisse sind:</p> <p>6.2.3.1 (G) Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.</p> <p>6.2.3.2 (G) Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.</p> <p>6.2.3.3 (G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>6.2.3.4 (Z) Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • schutzwürdigen Täler sowie • landschaftsprägenden Geländerücken zu errichten. <p>6.2.3.5 (G) Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.</p> <p>Darüber hinaus sollte ergänzt werden: RP(8) 7.2.2.2 Abs. 4 (Z) In den Vorranggebieten Wasserversorgung soll der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt werden.</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u> Die in der Begründung enthaltenen Aussagen zu den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung bedürfen einer Überarbeitung: Die Aussage „Durch die Lage innerhalb eines benachteiligten Gebietes gem. PV-Förderkulisse des EEG kann der Standort zudem als vorbelastet angesehen werden (LEP 6.2.3 G)“ ist nicht haltbar, denn die Förderkulisse steht in keinem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird unter Punkt A 3 entsprechend um die aufgelisteten Punkte aktualisiert.</p> <p>Die Würdigung der übergeordneten Planungsziele wird unter Punkt A 3 wie folgt überarbeitet:</p> <p><i>„Zu 6.2.3.1 (G): Der Bereich wird als geeignet angesehen, da es sich um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart handelt. So sind keine Schutzgebiete / Schutzausweisungen verzeichnet. Auch schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken (gem. Begründung zu RP8 6.2.3.4 (Z) liegen nicht vor. Ferner ist der Standort wenig bis gar nicht einsehbar von verschiedenen Sichtachsen (vgl. Umweltbericht, Schutzgut Landschaft). Artenschutzrechtliche Prüfungen haben zudem ergeben, dass keine besondere Bedeutung als Lebensraum vorliegt. Das von der Planung betroffene Feldlerchenrevier kann durch geeignete CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.</i></p> <p><i>Zu 6.2.3.2 (G): Im Sinne dieser „Soll“-Formulierung, die einen Ermessensspielraum zugesteht, wird unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belangen dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG). um die überplante Fläche bestmöglich im Sinne der Erzeugung von Energie zu nutzen und nicht im Sinne eines Flächensparens einer Mehrfachnutzung zuzuführen, die wiederum Einbußen in der Energieerzeugung mit sich brächte.</i></p> <p><i>Zu 6.2.3.3 (G): Ein vorbelasteter Standort gemäß der Auslegung / Begründung des Regionalplanes zu 6.2.3.3. (G) liegt am Plangebiet nicht vor. Dennoch wurde im Sinne dieser „Soll“-Formulierung, die einen Ermessensspielraum zugesteht, wird unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belangen dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG) und der Faktor der Vorbelastung demgegenüber zurückgestellt.</i></p> <p><i>Zu 6.2.3.4 (Z): Schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken (gem.</i></p>

<p>Zusammenhang mit Vorbelastungen im Sinne von LEP 6.2.3. Am Planstandort wären Vorbelastungen im Sinne von LEP 6.2.3 (G) und RP(8) 6.2.3.3 (G) ggf. die Windkraftanlage am Steckenberg ca. 850 m südlich des Planstandorts oder das Gewerbegebiet in Botzenweiler. Es wäre darzulegen, inwieweit diese negativ auf den Standort wirken. Die höhere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass eine mehr als unwesentliche Vorbelastung am Planstandort nicht besteht. Es wird empfohlen, zunächst vorbelastete Standorte im Stadtgebiet zu identifizieren und weiterzuverfolgen. Soweit der Planstandort nicht vorbelastet ist und dennoch weiterverfolgt wird, wäre darzulegen, dass vorbelastete Standorte im Stadtgebiet nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar sind. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt, steht das Vorhaben nicht in Einklang mit den Grundsätzen LEP 6.2.3 und RP(8) 6.2.3.3. „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG)“. In letzter Konsequenz könnten Einwendungen basierend auf den Grundsätzen LEP 6.2.3 und RP(8) 6.2.3.3 daher zurückgestellt werden.</p> <p>Die Begründung besagt, dass der Standort aufgrund seiner Lage und des vorhandenen Geländereiefs nicht wesentlich störend in Erscheinung tritt. Diese Aussage sollte mit Blick insbesondere auf Ziel RP(8) 6.2.3.4 präzisiert werden. Der Talraum des Lohgrabens liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, der Planstandort selbst allerdings nicht. Wenngleich der Taleinschnitt markant und der Talraum ggf. schutzwürdig ist, so handelt es sich aber jedenfalls nicht um einen regionsweit schutzwürdigen Talraum. Oberhalb des Planstandortes am Rechenberg verläuft eine durch das Landesamt für Umwelt als visuelle Leitlinie kartierte landschaftsprägende Geländestufe. Diesbezüglich sollte ergänzt werden, ob die Anlage von relevanten Aussichtspunkten gemeinsam mit dieser Geländestufe ggf. prägend wahrnehmbar ist.</p> <p>Der Planstandort liegt vollumfänglich innerhalb des Vorranggebietes für die Wasserversorgung TR9. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach erforderlich, um sicherzustellen, dass die geplante Anlage keine konkurrierende raumbedeutsame Nutzung zur öffentlichen Wasserversorgung darstellt.</p> <p>Auf das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in</p>	<p><i>Begründung zu RP8 6.2.3.4 (Z) liegen nicht vor. Aussagen zur Auswirkung auf das Landschaftsbild können dem Umweltbericht entnommen werden.</i></p> <p><i>Zu 6.2.3.5 (G): Unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belangen wird am vorliegenden Standort dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG) als der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den betreffenden Flächen. Die Anlage wird zudem bodenschonend errichtet, sodass nach deren Nutzungsaufgabe und Rückbau die Fläche auch wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann.</i></p> <p><i>Zu 7.2.2.2 (Z): Die Lage im Vorranggebiet für die Wasserversorgung findet entsprechend Berücksichtigung, in dem die Module aufgeständert ausgeführt werden, sodass erhebliche und großflächige Eingriffe in den Boden vermieden werden. Damit bleiben schützende Bodenschichten, die das Grundwasser bspw. vor Verunreinigungen schützen, erhalten. Auch wird kein Grundwasser durch das Vorhaben freigelegt oder die Grundwasserabdeckung wesentlich gemindert.“</i></p> <p>Im Umweltbericht des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter „Schutzgut Landschaft“ bereits mit Hilfe von Fotos dargelegt, dass der Standort aufgrund der Topografie nicht wesentlich in Erscheinung tritt. Der betreffende Punkt im Umweltbericht wird zur Verdeutlichung um weitere Fotos ergänzt, die darlegen, dass der Standort von wichtigen Sichtpunkten aus (z.B. von Westen auf Höhe Tiefwegweiher oder von Norden auf der St2218) nicht unmittelbar einsehbar ist bzw. nicht prägend in Erscheinung tritt.</p> <p>Das Vorranggebiet für Wasserversorgung wird als nicht beeinträchtigt angesehen, da die belebte Bodenzone, die das Grundwasser in solchen Gebieten vor Verunreinigungen schützt, aufgrund der aufgeständerten Ausführung der Module erhalten bleibt. Tiefgreifende bzw. großflächige Eingriffe unterbleiben. Der Umweltbericht des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter dem Punkt „Schutzgut Wasser“ entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand: 10.12.2021) wird aufmerksam gemacht. Daraus folgernd wird ein Standortkonzept empfohlen.</p> <p>Bei Beachtung vorgenannter Hinweise sind Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht zu erheben.</p>	<p>Über ein Standortkonzept wird der Stadtrat bei Erfordernis zu gegebener Zeit gesondert beraten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen werden die vorgebrachten Hinweise und Einwendungen als hinreichend beachtet angesehen.</p>
--	--

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

2 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Schreiben vom 16.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die ergangene Abwägung zur Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 21.03.2023 verwiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abwägung an den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken weiterzuleiten.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

6a Landratsamt Ansbach SG 44 Immissionsschutz, Schreiben vom 17.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird auf Flurnummer 168,169 und 170 der Gemarkung Sinbronn errichtet. Der Standort liegt ausreichend entfernt von Wohngebäuden, so dass eine Blendwirkung auf Menschen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Solarmodule werden auf festen Modulen in mind. 0,8 m Höhe über Gelände in Reihe aufgeständert. Zum jetzigen Planungsstand fehlen noch detaillierte Angaben (Ausrichtung, Neigungswinkel, Anzahl der Module etc.), die im Laufe der Planung nachgeliefert werden sollten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung oder zur Art der Ausführung gemacht.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

6b Landratsamt Ansbach, SG 44 Techn. Umweltschutz, Schreiben vom 16.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>Die Stadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung und Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ sowie die 21. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren Gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 168 ,169 und 170 der Gemarkung Sinbronn.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von insgesamt 66.605 m2 (ohne externe CEF-Maßnahme). Durch die Festlegung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 ist der Versiegelungs- und Nutzungsgrad als mittel einzustufen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird zur vorliegenden Bauleitplanung mit den Unterlagen. des Bebauungsplanvorentwurfs mit Begründung und Umweltbericht (Stand 18.01.2023) sowie den Unterlagen zum Vorentwurf zur 21. Flächennutzungsplanänderung (Stand 18.01.2023) wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffsregelung In der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass die Eingriffsregelung anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltragen aus dem Jahr 2003 (im Folgenden: Leitfaden 2003) abgearbeitet wird und nicht nach dem im Dezember 2021 neu veröffentlichten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (im Folgendem: Leitfaden 2021). Die Anwendung des Leitfadens von 2003 oder des Leitfadens 2021 steht der Kommune frei. Grundsätzlich wird aber die Anwendung des aktualisierten und fortgeschriebenen Leitfadens aus dem Jahr 2021 empfohlen. Die Einstufung des Ausgangszustands des gesamten Plangebiets als intensiv genutztem Acker kann nur teilweise von der Unteren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden, da es sich bei dem südlichen Feldstück um eine Wiese handelt. Der Ausgangszustand ist dahingehend zu korrigieren. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungsintensität und des Kompensationsfaktors bezieht sich der/die Verfasser/-in der Begründung auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 und begründet damit einen Kompensationsfaktor von lediglich 0,1. Allerdings ist das Schreiben, auf das sich der/die Planer/-in bezieht nicht mehr aktuell und wurde mit Schreiben vom 13.12.2021 des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr abgelöst. Mit dem Schreiben vom 13.12.2021 wurden außerdem die neuen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben mit Stand vom 10.12.2021 (im Folgendem: Hinweise 2021). Folglich wird sich in der Begründung auf ein 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Einwände betreffen die Inhalte des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“. Insofern wird an dieser Stelle auf die hierzu ergangene Abwägung verwiesen.</p>

nicht mehr gültiges und überholtes. Schreiben bezogen. Der Annahme und der Reduktion des Beeinträchtigungsfaktors auf 0,1 kann daher von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden. Auch dem sich daraus ergebenden Ausgleichsbedarf von 5.595 m² kann folglich nicht zugestimmt werden. Da sich die aktuellen Hinweise von 2021 auf den neuen Leitfaden 2021 beziehen, wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde die Anwendung des Leitfadens 2021 empfohlen.

Um die Beeinträchtigungsintensität der PV-Anlage aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde beurteilen zu können, ist außerdem in den Festsetzungen die Grundflächenzahl zu ergänzen.

Als Ausgleichsfläche ist eine Teilfläche im Geltungsbereich als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt.

Auf dieser soll ein extensives Grünland entwickelt werden. Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden unter Pkt. 6.1 in den Festsetzungen zum Bebauungsplan beschrieben. Mit den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen und der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.

Da allerdings die Berechnung des Kompensationsbedarfs fehlerhaft ist (s.o.) kann nach aktuellem Stand nicht beurteilt werden, ob die dargestellte Ausgleichsmaßnahme einen ausreichenden Kompensationsumfang generiert.

- **Landschaftsbild**

Im Umweltbericht zum Bebauungsplanvorentwurf wird erläutert, dass nur ein Teil der Baufläche in Erscheinung tritt. Daher ist die Eingrünung im Bebauungsplan in Richtung Osten nicht auf voller Länge geplant. Gegen diese Einschätzung bestehen Bedenken von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde, da sich die PV-Anlage in der freien Flur befindet und auf der vollen Länge von Osten in kurzer und weiterer Entfernung einsehbar ist. **Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist eine vollständige Eingrünung in Richtung Osten unabdingbar. Daher ist die im Bebauungsplan dargestellte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde auf die gesamte Länge der östlichen Seite des Geltungsbereiches auszuweiten.**

Hinweis: Sofern die im Bebauungsplan dargestellte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Baumpflanzungen verbreitert und statt einer 2-reihigen eine 3-reihigen Strauchhecke darauf festgesetzt und umgesetzt wird, kann diese i.d.R. auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung anerkannt werden.

Mit den Vorgaben, den Mindestqualitäten und der Artenliste zu den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unter Pkt. 5.1 und 5.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.

Artenschutzrechtliche und -fachliche Belange

Für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurde in der Begründung zum Bebauungsplan eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Dipl. Landschaftsplanerin Katharina Jüttner mit Stand vom 11.11.2022 vorgelegt.

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Erhebungen im Jahr 2022 als planungsrelevante Art ein Feldlerchenpaar nachgewiesen. Aus diesem Grund sind für die Feldlerche geeignete CEF-Maßnahmen notwendig und vor dem Baubeginn funktionsfähig herzustellen. Die Gutachterin der saP hat hierfür einen Maßnahmenkatalog aufgestellt, der die möglichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche anhand der saP-Arbeitshilfe des LfUs für die Feldlerche korrekt beschreibt.

Das gutachterliche Fazit führt zu dem Ergebnis, dass bei rechtzeitiger Umsetzung einer CEF-Maßnahme aus dem Maßnahmenkatalog für die Feldlerche zur Wahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes verletzt werden.

V 1: Die Baufeldfreiräumung darf zum Schutz der Feldlerche sowie im Bereich der Scheune und Einzelgehölze in Bezug auf alle Brutvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden. Alternativ kann bei Baubeginn in dieser Zeit durch Vergrämung ab Mitte Februar eine Ansiedlung verhindert werden. Dies kann durch regelmäßiges Grubbern der Fläche in mindestens 10 tägigen Zeitabständen als auch durch das Stellen von mind. 2 m hohen Stangen mit 1,5 m langen Flatterbändern in einem 25 m Raster innerhalb des Baufensters geschehen.

V 2: Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Wanderzeiten der Lurche zwischen März und Oktober (in diesem Zeitraum nicht) erfolgen. Außerdem sollte das Entstehen tieferer Fahrspuren im Zuge der Bauausführung, die als Laichplätze genutzt werden könnten, vermieden werden.

Mit der saP und den darin erläuterten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen besteht von naturschutzfachlicher Seite grundsätzliches Einverständnis.

Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die CEF-Maßnahmen für das betroffene

<p>Feldlerchenpaar konkretisiert. Hierfür soll auf dem Flurstück 152, Gemarkung Sinbronn eine Ackerbrache mit einer Mindestgröße von 5.000 m² angelegt werden.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme und -Fläche besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Allerdings sollte eine exemplarische planliche Darstellung für die CEF-Maßnahme in der Begründung oder im Umweltbericht ergänzt werden. Die Sicherung der CEF-Fläche soll nicht über die Darstellung und Festsetzung in der Bauleitplanung erfolgen, sondern über einen Grundbucheintrag dinglich gesichert werden. Die dingliche Sicherung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn nachzuweisen. Sollte sich die Fläche für die Umsetzung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche im Laufe der Zeit ändern, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, die Geeignetheit der Fläche mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die erneute dingliche Sicherung nachzuweisen. Diese Vorgaben sind in den Unterlagen zu ergänzen.</p> <p>Fazit Aus oben genannten Gründen besteht bei dem vorgelegten Entwurf zur Bauleitplanung noch umfassender Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Eingrünung. Unter der Voraussetzung, dass die oben aufgeführten Punkte überarbeitet und ergänzt werden bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Einwände durch die Untere Naturschutzbehörde.</p>	
--	--

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

12 Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Schreiben vom 20.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>Der Umgriff der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im ermittelten Einzugsgebiet und vorgeschlagenen Wasserschutzgebiet „Dinkelsbühl Beckenberg“ in der weiteren Schutzzone III.</p> <p>Auf das LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn die obigen Ausführungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für Wasserversorgung wird als nicht beeinträchtigt angesehen, da die belebte Bodenzone, die das Grundwasser in solchen Gebieten vor Verunreinigungen schützt, aufgrund der aufgeständerten Ausführung der Module erhalten bleibt. Tiefgreifende bzw. großflächige Eingriffe unterbleiben. Der Umweltbericht des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ wird unter dem Punkt „Schutzgut Wasser“ entsprechend ergänzt.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

13 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 21.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>Bereich Forsten: Westlich an das Vorhabensgebiet grenzt durch einen unbefestigten Weg getrennt ein Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) an. Hierbei handelt es sich um Gemeinde- als auch Privatwald. Von Norden nach Süden verlaufend, grenzen folgende Waldbestände an: Ein geschlossener Edellaubholz-Jungbestand aus Vogelkirsche und Ahorn. Ein lichter Ahorn-Eichen-Fichten-Altbestand mit mehreren Lärchen, sowie einzelnen Biotopbäumen und stehendem Totholz. Ein gedrängter Fichten-Jungbestand, sowie einzelne Alteichen am südlichen Ende. Bei einer Ortsbesichtigung wurden einzelne Bäume im Randbereich entdeckt, deren Vitalität und damit Stabilität eingeschränkt sind.</p> <p>Der geplante Zaun für das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von 3 m – 18 m zu den benachbarten Waldbeständen. Auf der Anlage muss nicht mit dem ständigen Aufenthalt von Personen gerechnet werden. Damit ist die Gefährdung für Leib und Leben durch Baumwurf als gering einzuschätzen. Negative Auswirkungen auf den Wald sind ebenfalls unwahrscheinlich.</p> <p>Die Waldbestände liegen westlich der Vorhabensfläche und damit in der Hauptwindrichtung (aus Westen/Nordwesten) vorgelagert. Auf Grund der Nähe zur geplanten Bebauungsfläche können Sachschäden durch umfallende Bäume und herabstürzende Äste nicht ausgeschlossen werden. Für die Waldbesitzer ergibt sich dadurch ein höheres Haftungsrisiko. Der Aufwand für die Verkehrssicherung und die weitere Bewirtschaftung (z.B. Baumfällungen mit Seilunterstützung oder mit Harvestern) erhöht sich damit deutlich. Der Zaun verläuft zum Teil direkt an dem am Waldrand verlaufenden Weg. Das Rangieren größerer Maschinen wird dadurch deutlich erschwert. Diese Nachteile für die Bewirtschaftung können durch größere Abstände verringert werden. Sollte ein größerer Abstand nicht in Betracht kommen, können Vereinbarungen mit den Waldbesitzern zum Aufbau und der Pflege stabiler Waldränder die Beeinträchtigungen für die Waldbesitzer verringern.</p> <p>Zusammenfassend hat der Bereich Forsten und der Bereich Landwirtschaft am AELF Ansbach keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl und die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sachstandswiedergabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im städtebaulichen Vertrag zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten geregelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dies bei der Aufstellung des Vertrages zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen des Bebauungsplanes ergibt sich eine geänderte Flächenaufteilung, in dem die Ausgleichsfläche am westlichen Plangebietsrand nach Norden fortgeführt wird. Dadurch rücken Bereiche, in denen Module aufgestellt werden dürfen, weiter vom Wald ab. So ist ein Abstand von mindestens 23 m gegeben, zzgl. angrenzendem Wirtschaftsweg. Die Einfriedungen halten grundsätzlich einen Grenzabstand von mindestens 50 cm ein. Durch die Überarbeitung der Flächenaufteilung rückt nun auch die Einfriedung vom Waldbereich ab. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass ein Befahren mit Harvestern und dgl. aber auch im Bereich der Ausgleichsfläche nicht gestattet ist und bisher auch nicht zulässig war im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

16 Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 06.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht führen wir ergänzend zu unserer bisherigen Stellungnahme folgende Punkte an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Flächen werden derzeit landw. genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind entsprechende Vereinbarungen für die restliche Pachtdauer zu treffen. 2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden. 3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege Fl.-Nrn. 175 im Süden, 166 im Westen und 167 im Norden der geplanten Anlage. 4. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass darauf geachtet werden sollte, dass die Angrenzer der Waldstücke keine Haftung übernehmen können für Schäden und Nachteile, die durch abgebrochene Äste oder entwurzelte Bäume aufgrund höherer Gewalt z. B. bei Schneebruch, Sturm- oder Hagelschäden auf der Anlage selber oder der angrenzenden Ausgleichsfläche verursachen. Ein Mindestabstand zu Wäldern wäre wünschenswert. 5. Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäugern und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen. 6. Alternativ zur Eingrünung mit einer Hecke schlagen wir vor, sofern es keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nimmt, z. B. entsprechende jährliche Blühstreifen zu erstellen. Sollte es bei einer Hecke bleiben, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten, um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden. <p>Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird sich mit den Pächtern rechtzeitig in Verbindung setzen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen ist im parallel aufgestellten Bebauungsplan bereits enthalten (textliche Festsetzungen, Kapitel D, Punkt 4).</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Zufahrt zu umliegenden Flächen ist weiterhin gewährleistet, da ein entsprechendes Wegenetz vorhanden ist. Eingriffe in die Wege sind nicht vorgesehen, sodass Entwässerungseinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Im städtebaulichen Vertrag zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten geregelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dies bei der Aufstellung des Vertrages zu berücksichtigen.</p> <p>Der Bodenabstand für die Einfriedungen ist bereits im parallel aufgestellten Bebauungsplan geregelt und auf mindestens 15 cm festgelegt.</p> <p>Auf eine Eingrünung wird in der Entwurfsfassung verzichtet, da die Anlage nicht wesentlich in Erscheinung tritt und von umliegenden Sichtpunkten nicht unmittelbar einsehbar ist (siehe Umweltbericht, Schutzgut Landschaft).</p>

Abstimmungsergebnis: dafür:

dagegen:

19 Stadtwerke Dinkelsbühl, Schreiben vom 13.02.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>grundsätzlich bestehen durch die Stadtwerke Dinkelsbühl keine Einwendungen gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhaben „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass im angrenzenden Flurstück 157/0 Versorgungsleitungen der SWD verlegt sind. Die Trassenplanung der Zubringerleitungen ist mit den Stadtwerken Dinkelsbühl im Vorfeld zu klären und abzusprechen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird sich gemäß Begründung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den Versorgungsträgern in Verbindung setzen, um Leitungsauskünfte einzuholen und etwaige Abstimmungen und Vorkehrungen zu ermöglichen.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

20 Fernwasserversorgung Franken, Schreiben vom 10.02.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird sich gemäß Begründung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den Versorgungsträgern in Verbindung setzen, um Leitungsauskünfte einzuholen und etwaige Abstimmungen und Vorkehrungen zu ermöglichen.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen:

22 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.03.2023

Stellungnahme	Würdigung und Beschluss des Stadtrates
<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Freiflächenphotovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.</p> <p>Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird sich gemäß Begründung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den Versorgungsträgern in Verbindung setzen, um Leitungsauskünfte einzuholen und etwaige Abstimmungen und Vorkehrungen zu ermöglichen.</p>

Abstimmungsergebnis: dafür: dagegen: